

Hausordnung

1. Veranstaltungsgelände ist:

Das gesamte Bergisel-Stadion

2. Betreten und Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände

a) Die Erlaubnis zum Betreten bzw. zum Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände ist von der Bereitschaft, sich (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) von Ordnern des Veranstalter durchsuchen zu lassen, abhängig.

b) Die Organe des Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.

c) Die Organe des Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, Personen, die sich weigern, sich durchsuchen zu lassen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschliessen.

d) Das Verweilen im Stadion setzt eine gültige Berechtigung voraus.

e) Im gesamten Stadionbereich ist absolutes Hundeverbot.

f) Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Kinderwägen in den Veranstaltungsbereich eingebracht werden.

g) Jenen Besuchern, die bekannte oder potentielle Unruhestifter sind, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, alkoholische Getränke in den Veranstaltungsbereich einzubringen versuchen oder Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben, ist der Zutritt zum Veranstaltungsbereich zu verwehren.

h) Die Anordnungen der Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

i) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit einer Anzeige geahndet.

j) Es liegt im Ermessen des Veranstalters einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren. Für den Besucher ergeben sich in einem solchen Fall keine Ersatzansprüche.

k) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Besucher, welche mitgebrachte

Speisen und Getränke nicht freiwillig abgeben, kann der Zutritt zum
Veranstaltungsgelände untersagt werden.

Der Veranstalter